Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1148

07. 12. 81

Sachgebiet 26

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Spranger, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Fellner, Dr. Dregger, Dr. Miltner, Volmer, Dr. Waffenschmidt, Frau Dr. Wilms, Dr. Laufs, Krey, Gerlach (Obernau), Dr. von Geldern, Weiß, Dr. Kunz (Weiden), Müller (Wesseling), Würzbach, Regenspurger, Schwarz, Niegel, Dr. Müller, Frau Hoffmann (Soltau), Dr. Jobst, Röhner, Broll und der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 9/946 —

Behandlung von Asylanträgen im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf

Der Bundesminister des Innern – V II 3 – 125 423 / 77 – hat mit Schreiben vom 7. Dezember 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Durch Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG wird politisch Verfolgten in der Bundesrepublik Deutschland ein gerichtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Asylgewährung eingeräumt. Der Begriff der „politisch Verfolgten" umfaßt bei sachgerechtem Verständnis nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle denkbaren Fälle politischer Verfolgung (vgl. BVerfGE 9, 184 [170]; 15, 249 [251]; 52, 391 [398]).

Da das Asylrecht zu den uneinschränkbaren Grundrechten gehört, erstreckt sich sein Schutz auch auf Personen, die wegen politischer Straftaten verfolgt werden und auch aus diesem Grund das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts verlassen haben. Die Praxis totalitärer Staaten zeigt, daß zur Durchsetzung politischer Ziele und zur Machterhaltung die Staatsgewalt in einer Weise eingesetzt wird, die den Grundsätzen freiheitlicher Demokratie widerspricht. Dem muß bei der Anwendung des Asylrechts Rechnung getragen werden.

Auch wenn Personen aus diesen Ländern, die politisch motivierte Gewalttaten begangen haben, Asyl gewährt wird, so bedeutet das

nicht, daß die Sicherheitsinteressen des Staates und der Allgemeinheit schlechthin hinter dem Interesse eines Asylberechtigten an Verfolgungsschutz zurückstehen müßten (vgl. BVerwGE 49, 203 [209]). Eine Abwägung kann nur unter Würdigung der gesamten Umstände des einzelnen Falles erfolgen.

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, daß politische Extremisten und Straftäter zunehmend das Asylrecht in Anspruch nehmen und daß damit eine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und seiner Bürger verbunden ist. Weder dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge noch den mit dem Schutz der Sicherheitsbelange der Bundesrepublik Deutschland betrauten Stellen liegen darüber Erkenntnisse vor.

1. Inwieweit ist gewährleistet, daß Ermittlungen und Entscheidungen des Bundesamtes in Zirndorf die politischen Verhältnisse der Herkunftsländer angemessen bewerten und kritisch die Angaben der Antragsteller beurteilen?

Das Bundesamt verfügt über eine umfassende Dokumention, die Informationen über die politische, wirtschaftliche, soziale und rechtliche Situation in den Herkunftsländern enthält. Diese Dokumentation, die durch Einbeziehung aller möglichen Erkenntnisquellen auf dem neuesten Stand gehalten wird, steht den entscheidungsbefugten Mitarbeitern des Bundesamtes zur Verfügung und gewährleistet, daß die Aussagen der Asylbewerber angemessen und kritisch bewertet werden können. Das Bundesamt ist laufend bemüht, die Möglichkeiten der Erkenntnisgewinnung weiter zu verbessern. Deshalb sind im Haushalt 1982 für die Einholung von Gutachten 30 000 DM vorgesehen.

2. Hält die Bundesregierung es mit unserem Asylrecht für vereinbar, wenn Personen Asyl erhalten, obwohl sie erklären, vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus mit gewalttätigen Mitteln ihren Kampf fortsetzen zu wollen? Wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, solchen Personen die politische Betätigung zu untersagen?

Die Anerkennung als politisch Verfolgter bestimmt sich ausschließlich nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes. Der Begriff des politisch Verfolgten ist entsprechend der Zielsetzung des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts weit auszulegen. Eine Anerkennung als politisch Verfolgter wird danach nicht dadurch ausgeschlossen, daß Personen erklären, sie wollten vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus mit gewalttätigen Mitteln ihren Kampf fortsetzen.

Jedoch hat der Asylberechtigte, wie jeder Ausländer, der sich hier aufhält, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu respektieren. Danach kann, wenn das Asylrecht zum Kampfe gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung mißbraucht wird, das Bundesverfassungsgericht die Verwirkung dieses

Grundrechts aussprechen (Artikel 18 des Grundgesetzes). Soweit Personen durch Handlungen der beschriebenen Art Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland verletzen, werden sie von den zuständigen Behörden zur Verantwortung gezogen, und zwar unabhängig von der Frage, ob sie Asyl beantragt oder erhalten haben. Dies entspricht auch der völkerrechtsfreundlichen Tendenz unserer Verfassungsordnung, wie sie u. a. in den Artikeln 24, 15 und 26 des Grundgesetzes ihre Ausprägung erfahren hat.

Zur Ahndung von Verstößen stellt neben dem Strafrecht u. a. auch das Ausländerrecht ein wirksames Instrumentarium zur Verfügung.

So kann nach § 6 des Ausländergesetzes die politische Betätigung in derartigen Fällen untersagt werden. Die politische Betätigung von Ausländern ist nach § 6 Abs. 3 AuslG unerlaubt, wenn sie

1. mit dem Völkerrecht nicht vereinbar ist,
2. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder
3. bestimmt ist, Parteien, andere Vereinigungen, Einrichtungen oder Bestrebungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu fördern, die mit Verfassungsgrundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.

Darüber hinaus läßt § 14 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes die Abschiebung eines politisch Verfolgten auch in einen Verfolgerstaat zu, wenn er „aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit anzusehen ist, oder ... eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde".

Diese Bestimmung ist Ausdruck einer allgemeinen Rechtsüberzeugung, daß die Sicherheitsinteressen von Staat und Allgemeinheit nicht schlechthin hinter dem Interesse eines Asylberechtigten an Verfolgungsschutz zurücktreten müßten. Hierauf hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Oktober 1975 (BVerwGE 49, 202 [299]) ausdrücklich hingewiesen.

3. In wieviel Asylverfahren in den Jahren seit 1977 ist bekanntgeworden, daß die Bewerber verdächtigt sind, ungeahndete Straftaten gegen das Leben begangen zu haben, und in wieviel dieser Verfahren ist dem Bewerber Asyl gewährt worden?

Zahlenangaben hierüber liegen der Bundesregierung nicht vor. Bei der Entscheidung über einen Asylantrag sind regelmäßig zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen. Eine Aufschlüsselung der verschiedenen, die Entscheidung tragenden Gründe findet daher nicht statt.

4. In welcher Weise ist sichergestellt, daß den Verfassungsschutz- und Polizeibehörden rechtzeitig und umgehend die Erkenntnisse über politisch motivierte gewalttätige, gewaltwillige und kriminell in Erscheinung getretene Asylbewerber zugeleitet werden?

Durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist sichergestellt, daß die

mit dem Schutz der Sicherheitsbelange in der Bundesrepublik Deutschland betrauten Stellen die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen und im Rahmen der gesetzlichen Schranken erlangbaren Angaben rechtzeitig erhalten.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit einer Manipulation des Asylverfahrens durch Dritte, evtl. auch durch Dolmetscher, und was hat sie getan, um solche Manipulationen soweit wie möglich zu beschränken?

6. Wie viele Dolmetscher sind seit wann mit welcher von wem festgestellter Qualifikation für welche Ländergruppen im Bundesamt in Zirndorf tätig? Ist ihre Qualifikation noch gewährleistet? Hält die Bundesregierung regelmäßige Tests für angebracht? Welche finanziellen Mittel stehen für die Tätigkeit der Dolmetscher bereit, und nach welchen Kriterien werden die Bezüge festgesetzt?

Eine unzulässige Beeinflussung des Asylverfahrens durch Dritte läßt sich nicht völlig ausschließen.

Das Bundesamt schöpft jedoch alle Möglichkeiten aus, um Manipulationen zu verhindern. Dies gilt auch hinsichtlich der beim Bundesamt eingesetzten Dolmetscher. Die fachliche Qualifikation der Dolmetscher wird in der Regel nachgewiesen durch praktische Tätigkeit als Dolmetscher bei Gericht und Behörden. Das Bundesamt ist daher bemüht, auf Dolmetscher zurückzugreifen, die in einem Verzeichnis der Oberlandesgerichte für Dolmetscher und Übersetzer eingetragen sind. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, führt das Bundesamt mit dem neu zu beschäftigenden Dolmetscher unter Hinzuziehung eines bereits länger eingesetzten Dolmetschers ein Gespräch, um festzustellen, ob er die Sprache, in der eingesetzt werden soll, umfassend und die deutsche Sprache angemessen beherrscht. Entstehen in der Probezeit Zweifel an der Qualifikation, so wird das Beschäftigungsverhältnis nicht fortgesetzt. Weitere regelmäßige Tests werden nicht für erforderlich gehalten, weil sich Zweifel an der Qualifikation in der Praxis sehr schnell herausstellen.

Im übrigen können viele Vorprüfer insbesondere dann, wenn sie über längere Zeit Asylbewerber aus einem Land angehört haben, abschätzen, ob der Dolmetscher Fragen und Antworten verändert oder eigene Gedanken hinzufügt. In solchen Fällen wird der Dolmetscher ermahnt und wird im Wiederholungsfalle nicht mehr herangezogen.

Die Frage, wie viele Dolmetscher seit wann für welche Ländergruppen im Bundesamt in Zirndorf tätig sind, läßt sich nicht eindeutig beantworten, weil der Einsatz von Dolmetschern vom Zugang der Asylanträge und der Zahl der für Vorprüfungen eingesetzten Mitarbeiter abhängig ist.

Die Aufteilung der Dolmetscher auf einzelne Ländergruppen ist deshalb nahezu unmöglich, weil die Zuordnung der einzelnen Mitarbeiter zu den Länderbereichen ständig und je nach Arbeitsschwerpunkt kurzfristig geändert wurde. Anfang des Jahres 1981 waren allein im Länderbereich Türkei bis zu 19 Mitarbeiter für die Anhörung türkischer Asylbewerber eingesetzt mit entsprechendem Dolmetscherbedarf. Im Laufe des Jahres 1981 verschoben sich die Schwerpunkte auf Pakistan, Indien und in der Mitte des

Jahres auf Sri Lanka und Polen. Insgesamt kann aber gesagt werden, daß in den Jahren 1980 und 1981 100 bis 150 Dolmetscher eingesetzt worden sind, zum Teil nur tageweise oder für kurze Zeit. Davon sind fünf seit mehr als zwei Jahren eingesetzt, alle anderen weniger als zwei Jahre.

In Kap. 06 33 des Haushaltsplanes 1981 sind von dem Haushaltsansatz bei Tit. 427 01 rd. 2 Millionen DM für Dolmetscher vorgesehen. Die Dolmetscher sind beim Bundesamt nicht fest angestellt, sondern freie Mitarbeiter.

Das Stundenhonorar ist nicht für alle Dolmetscher in gleicher Höhe festgelegt, sondern liegt zwischen 30 DM und 60 DM mit Schwerpunkt bei 40 DM. Für die Bemessung wird zunächst § 3 Abs. 2 des Gesetzes für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) zugrunde gelegt und auf dieser Grundlage das individuelle Stundenhonorar nach folgenden Kriterien bemessen:

— Zahl der beherrschten Sprachen und Dialekte in Wort oder in Wort und Schrift,

— Qualität der deutschen Sprachkenntnisse,

— vereidigt oder nicht vereidigt,

— Verhältnis von Angebot und Nachfrage.

7. Wie hoch ist der Anteil der türkischen Asylbewerber, die Nachzügler von Gastarbeitern bzw. Gastarbeiterfamilien sind, und mit welchen Gründen wird von diesen in der Regel Asyl beantragt?

Die Zahl der Asylbewerber, die „Nachzügler von Gastarbeitern bzw. Gastarbeiterfamilien" sind, wird statistisch nicht erfaßt, weil es für die Beurteilung eines Asylantrags unerheblich ist, ob der Antragsteller Angehörige hat, die bereits im Inland leben.

8. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung die Anwesenheit von Personen bei Anhörungen für angebracht, die weder einer beteiligten Verwaltung angehören noch mit der Vertretung der rechtlichen Interessen der Bewerber beauftragt sind?

Im Interesse des Asylbewerbers, aber auch im Interesse der Durchführung des Anerkennungsverfahrens hält es die Bundesregierung für angebracht, daß – abgesehen von den in § 32 Abs. 2 Satz 1 AuslG genannten Institutionen – nur Personen, die mit der Vertretung der rechtlichen Interessen des Asylbewerbers beauftragt sind, bei Anhörungen anwesend sein können. Hierzu zählen nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Vertreter von Interessenverbänden und -gruppen (z. B. Caritas, amnesty international). Darüber hinaus wird dem Asylbewerber vor allem in seinem Interesse die Möglichkeit eingeräumt, sich von einem Dolmetscher seines Vertrauens begleiten zu lassen.

9. Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Zulassung solcher Personen zu Anhörungen? Sind diese Regelungen rechtsstaatlich zu vertreten?

Die Teilnahme von Personen bei Anhörungen bestimmt sich in Anlehnung an § 32 Abs. 2 AuslG. Durch eine Dienstanweisung des Leiters des Bundesamtes ist sichergestellt, daß zu den Anhörungsverfahren nur Personen Einlaß zu gewähren ist, die unmittelbar an dem Verfahren beteiligt sind. Hierzu zählen auch Verfahrensbevollmächtigte und Personen von Hilfsorganisationen, soweit sie in Begleitung des Ausländers erscheinen und eine Vollmacht vorweisen. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des zuständigen Länderbereichsleiters oder des Leiters des Bundesamtes einzuholen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838